

Satzung der St. Hubertus Schützenbruderschaft Altenburg 1921 e.V.

§ 1

Name und Sitz

Dieser Verein hat in 52428 Jülich – Altenburg seinen Sitz und ist kirchlich mit der Pfarrkirche St. Stephanus in Selgersdorf verbunden.

Er soll unter dem Namen „St. Hubertus Schützenbruderschaft Altenburg 1921 e.V.“ im Vereinsregister des Amtsgerichtes Jülich geführt werden.

§ 2

Wesen und Ziele

Die St. Hubertus Schützenbruderschaft Altenburg 1921 e.V. ist eine Vereinigung christlicher Männer und Frauen, die sich zu den Zielen und Grundsätzen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in Köln e.V. bekennt.

Getreu dem Wahlspruch der Historischen Schützenbruderschaften „Für Glaube, Sitte und Heimat“ treten die Mitglieder der Schützenbruderschaft insbesondere für die Verwirklichung folgender Ziele ein:

1. Bekenntnis des christlichen Glaubens durch:
 - aktive religiöse Lebensführung
 - Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste der Christlichen Nächstenliebe
 - Werke christlicher Nächstenliebe
2. Schutz und Sitte durch:
 - Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben
 - Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport
3. Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch:
 - Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn
 - tätige Nachbarschaftshilfe
 - Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels

Durch ihr Eintreten für die vorgenannten Ziele und deren Praktizierung im privaten und gesellschaftlichen Leben streben die Mitglieder der Schützenbruderschaft an, auf junge Menschen und deren Lebensgestaltung positiven Einfluss zu nehmen und sie zur Mitarbeit in der Schützenbruderschaft zu ermutigen.

Nichtchristliche Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Bruderschaft auf deren christliche Grundsätze.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, sowie die Förderung des Schießsports, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweiligen Fassung. Die im § 2 aufgeführten Ziele stehen dabei im Vordergrund der Arbeit des Vereins nach innen und außen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Sie haben bei Ihrem Ausscheiden aus der Bruderschaft oder Aufhebung oder Auflösung der Bruderschaft keinen Vermögensrechtlichen Anspruch gegen sie.

§ 4

Soziale Fürsorge

Die Schützenbruderschaft schützt ihre Mitglieder durch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung. Die Mitglieder sind einander in Notfällen beistandspflichtig.

Armen und in Not geratenen Mitgliedern kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

Niemand darf von der Mitgliedschaft abgewiesen oder ausgeschlossen werden, weil er arm oder bedürftig ist.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die bereit ist, die Satzung anzuerkennen und die Bruderschaft im Sinne des § 2 mit besten Kräften zu unterstützen.

Vollberechtigtes Mitglied der Bruderschaft kann man erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres sein.

Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Von dessen Annahme oder Ablehnung ist der Antragsteller alsbald in Kenntnis zu setzen.

§ 6

Jungschützen

Alle Mitglieder, die nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden zu den Jungschützen gezählt.

Ihre Belange vertritt der Jungschützenführer oder dessen Stellvertreter. Bezüglich Beitragspflicht gelten für die Jungschützen besondere Regelungen.

§ 7

Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zum Anfang eines Kalenderjahres zu zahlen und sich an offiziellen Veranstaltungen der Schützenbruderschaft zu beteiligen, soweit ihm das möglich und zumutbar ist. Zur Teilnahme an Veranstaltungen der Pfarrei sowie am Begräbnis von Mitgliedern der Schützenbruderschaft sollen sich alle Mitglieder aufgerufen fühlen.

Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat und unsere allgemeinen Grundsätze anerkennt, hat nach einjähriger Mitgliedschaft das Recht auf den Königsschuss. Jedes Mitglied, welches König werden will, muss persönlich an dem Ausschießen teilnehmen oder ein anderes Mitglied zum Ausschießen bevollmächtigen. Eine entsprechende Bewerbung ist gegenüber dem 1. Brudermeister oder seinem Stellvertreter zu erklären. Nach Erlangen der Königswürde ist eine erneute Bewerbung in der Regel nicht vor Ablauf von 3 Jahren zulässig; die jeweils anwesenden Mitglieder des Vorstandes können Ausnahmen zulassen.

Die Rechte und Pflichten der Jungschützen ergeben sich aus dem „Grundgesetz der St. Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften“.

Jeder Jungschütze hat ab dem Tag seiner Einschulung das Recht auf den Prinzenschuss, sofern er die waffenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Andere Regelungen zur Erlangung der Prinzenwürde sind auf Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Die Bewerbung ist gegenüber dem Jungschützenführer oder dessen Stellvertreter zu erklären; bei minderjährigen Bewerbern ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen. Nach Erlangen der Prinzenwürde wird bezüglich einer erneuten Bewerbung wie beim Königsschuss verfahren. Stellvertreterregelungen sind in Ausnahmefällen möglich.

§ 8

Ehrenmitglieder

Personen – auch Nichtmitglieder -, die sich um die Schützenbruderschaft herausragende Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder unterliegen keiner Beitragspflicht.

Es ist auch möglich, Ehrenvorstandsmitglieder zu ernennen.

§ 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Beim Ausscheiden kann kein vermögensrechtlicher Anspruch gegenüber der Bruderschaft geltend gemacht werden.

Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben.

Das im Besitz des ausgeschiedenen Mitglieds befindliche Eigentum der Bruderschaft ist unverzüglich zurück zu übergeben.

§ 10

Ausschluss aus der Bruderschaft

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand der Schützenbruderschaft mit 2/3 Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen. Diesem muss zuvor rechtliches Gehör gewährt werden. Widerspricht das Mitglied einer solchen Ausschlussentscheidung des Vorstandes, so entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bis zu dieser Entscheidung ist ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied daran gehindert, ein ihm übertragenes Amt innerhalb der Schützenbruderschaft weiter auszuüben. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, so kann das davon betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekannt werden der Entscheidung das Schiedsgericht des Bundes der

Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln anrufen; dieses entscheidet endgültig.

Ein Ausschlussgrund im Sinne der vorgehenden Bestimmung ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied dem Ansehen oder den Interessen der Schützenbruderschaft erheblichen Schaden zufügt, mit seinem Beitrag für mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt oder der unter § 2 beschriebenen Wesen und Aufgaben der Bruderschaft grob zuwiderhandelt.

§ 11

Organe

Die Schützenbruderschaft hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 12

Mitgliederversammlung

Jährlich – in der Regel im Januar – findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Jahreshauptversammlung findet zum Patronatsfest statt. Bei Bedarf kann der 1. Brudermeister auf Beschluss des Vorstands weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies bei ihm unter Angabe der von ihnen gewünschten Tagesordnungspunkte schriftlich beantragt.

Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Brudermeister – im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter – einberufen und geleitet.

Zur Mitgliederversammlung ist mindestens 1 Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig: Abweichendes gilt nur bezüglich Satzungsänderung und Vereinsauflösung. Abgestimmt wird durch Handzeichen; auf Verlangen eines Mitglieds ist schriftlich abzustimmen.

Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Mehrheit genügend und erforderlich, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt; Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgezählt.

Stimmberechtigt ist jedes vollberechtigte Mitglied.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- b) Beschlussfassung über die Jahresplanung,
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Kassierers und der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Entscheidung über Widersprüche von Mitgliedern, die vom Vorstand aus der Schützenbruderschaft ausgeschlossen wurden,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
- h) Änderung der Satzung,
- i) Auflösung des Vereins.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit der Hälfte der vollberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sind in der Mitgliederversammlung, die über Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins entscheiden soll, weniger als die Hälfte dieser Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen; diese ist in jedem Falle beschlussfähig. Beschlüsse über Satzungsänderung oder Auflösung bedürfen auch in diesem Falle einer 2/3 Stimmenmehrheit.

Über Anträge und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die nach ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Vorstand

Der Vorstand der Schützenbruderschaft besteht aus folgenden von der Jahreshauptversammlung auf Dauer von 3 Jahren zu wählenden, im Falle f) zu bestätigenden vollberechtigten Mitgliedern:

- a) dem 1. und 2. Brudermeister,
- b) dem 1. und 2. Geschäftsführer,
- c) dem 1. und 2. Kassierer,
- d) dem Schießmeister,
- e) dem Kommandanten,
- f) dem ranghöchsten Offizier,
- g) dem Jungschützenführer.

Dem Vorstand gehören als weitere Mitglieder der jeweilige Pastor der St. Stephanus Pfarrgemeinde Selgersdorf in seiner Eigenschaft als geistlicher Präses, ferner der amtierende König an.

Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

Weitere Kooptierungen sind möglich. Über sie entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

§ 15

Gesetzlicher Vorstand

Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Brudermeister und dem 1. Kassierer. Im Falle der Verhinderung eines dieser beiden Mitglieder, die nicht nachgewiesen werden braucht, springt stellvertretend der 2. Brudermeister ein.

§ 16

Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
- b) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge,
- c) Erstattung des jährlichen Tätigkeitsberichtes einschließlich Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- d) Aufstellung jährlicher Veranstaltungskalender mit zugehöriger Kostenschätzung,
- e) Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4,
- f) Vertretung der Schützenbruderschaft in Organen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln und seiner Untergliederungen.

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Brudermeister – im Falle seiner Verhinderung vom 2. Brudermeister – einberufen und geleitet. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17

Zuständigkeiten des Präses und der gewählten Vorstandsmitglieder

Die Zuständigkeiten des Präses und der gewählten Vorstandsmitglieder werden in einer Funktionsbeschreibung festgelegt und können von ihr den sich wandelnden Erfordernissen angepasst werden.

§ 18

Festveranstaltungen

Höchstes Fest der Bruderschaft ist der Fronleichnamstag oder der Tag der eucharistischen Pfarrprozession. Alle Mitglieder beteiligen sich an der Prozession und versehen den Ehrendienst, indem sie in Uniform nach altem Brauch das Allerheiligste begleiten.

Der Patronatstag wird im November nach altem Brauch begangen.

Mit einer Fahnenabordnung und möglichst in Uniform nehmen die Mitglieder an den Gottesdiensten teil, die aus besonderen kirchlichen Anlässen gefeiert werden, z.B. an einer kirchlichen Abholung des Bischofs, der Einführung eines Pfarrers und auf besondere Einladung.

Beim Schützenfest im Sommer wird das historische Brauchtum besonders gepflegt, z.B. der feierliche Kirchengang mit Musik, Abholung des Königs mit Gefolge und der Königsball.

Die Schützenbruderschaft pflegt den althergebrachten Martinszug und Kirmesfestzug, zu dem die befreundeten Bruderschaften eingeladen werden.

§ 19

Kirchliche Gliederung

Die Schützenbruderschaft versteht sich als kirchliche Gliederung. Insoweit beteiligt sie sich nach Möglichkeit aktiv am religiösen Leben der Pfarrgemeinde St. Stephanus Selgersdorf sowie an den Bruderschaftstagen auf Bezirksebene. Ihre Mitglieder betrachten es als Ehrenpflicht, im kirchlichen Raum und in der Öffentlichkeit für Glaube, Sitte und Heimat einzutreten. Mit einer Fahnenabordnung und möglichst in Uniform nehmen die Mitglieder bei Begräbnissen von Mitgliedern teil, sofern möglich auch bei ehemaligen Königen und Königinnen, auch wenn sie nicht mehr der Schützenbruderschaft angehören.

§ 20

Kunst und Kultur

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Schützenbruderschaft, die Kunst- und Archivwert haben, insbesondere das Königs- und Prinzensilber sowie Urkunden und Protokollbücher, sorgfältig und sicher aufbewahrt werden. Bei Bedarf soll auf das Archiv der Pfarrgemeinde St. Stephanus Selgersdorf zurückgegriffen werden. Die Schützenbruderschaft beteiligt sich an der Pflege christlicher und geschichtlicher Kultur der Heimat.

§ 21

Schützenbrauchtum und Schießsport

Das Schießspiel des Königsschießens gehört zum Schützenfest des Jahres und soll vom Schießmeister der Bruderschaft gut vorbereitet werden. Die Teilnahme an dem sportlichen Schießen des Bezirks, der Diözese und des Zentralverbandes ist wünschenswert.

§ 22

Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen der Schützenbruderschaft und einzelnen Mitgliedern bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist zur Entscheidung das Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln zuständig, das für die Schützenbruderschaft vom Vorstand, im übrigen von den Mitgliedern angerufen werden kann.

Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln in ihrer jeweiligen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung und für alle Mitglieder der Schützenbruderschaft verbindlich.

§ 23

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das Vermögen an die Pfarrgemeinde St. Stephanus Selgersdorf mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Kein Mitglied kann vermögensrechtliche Ansprüche geltend machen.

§ 24

Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen; Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(2) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

(3) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.

(4) Als Mitglied des Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.

(5) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung am 20.06.2008 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungsbestimmungen außer Kraft.

Die bestehenden Mitgliedschaften und Ämter innerhalb der Schützenbruderschaft werden hiervon nicht berührt.

Jülich-Altenburg, den 20.06.2008

Thomas Schmidt
1. Brudermeister

Christian Muckel
2. Brudermeister

Irene Fröhlich
1. Geschäftsführerin

Wilfried Heinrichs
2. Geschäftsführer

Jürgen Schumacher
1. Kassierer

Birgitt Muckel / Silvia Schumacher
2. Kassiererinnen

Martin Christian Fröhlich
Schießmeister

Thomas Schmidt
Kommandant

Heinz Wolff
Generalfeldmarschall

Jürgen Muckel
Jungschützenführer

Dr. Peter Jöcken
Präses

Erwin Gase
amtierende Majestät